

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen</li> <li>e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich Beteiligten entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten</li> <li>g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen</li> <li>h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen</li> <li>i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</li> <li>j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</li> <li>k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen</li> <li>l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden</li> <li>m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen</li> </ul>	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<p>p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken</p> <p>q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten</p> <p>r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden</p> <p>s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen</p> <p>u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen</p> <p>v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten</p> <p>w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen</p> <p>x) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>y) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen</p> <p>z) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen</p> <p>aa) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p> <p>bb) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten</p> <p>cc) geräumte Arbeitsplätze übergeben</p>	2
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<p>c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten</p> <p>d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen und Anlagen durchführen</p> <p>e) Störungen an Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen</p> <p>f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen</p> <p>g) Bagger und Radlader auf Baustellen bedienen</p>	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	<p>e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen</p> <p>f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen</p>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		<p>g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen</p> <p>h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen</p>	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	<p>d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen</p> <p>e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen</p> <p>f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen</p> <p>g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen</p>	2
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	<p>f) Bauwerke einmessen und abstecken</p> <p>g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital durchführen</p>	
8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	<p>g) Schalungen für Fundamente, Stützen und Balken sowie für Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen und betonierfähig aufbauen</p> <p>h) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen</p> <p>i) Betonstahl nach Kennzeichnung, Form und Eigenschaften unterscheiden und auswählen</p> <p>j) Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für rechteckige Baukörper herstellen und unter Einhaltung der Betondeckung einbauen</p> <p>k) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen</p> <p>l) Einbauteile, insbesondere Verankerungsschienen, montieren</p> <p>m) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen, unterscheiden</p> <p>n) Bindemittel und Gesteinskörnung unterscheiden</p> <p>o) Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheiden</p> <p>p) Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichten</p> <p>q) Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten bearbeiten</p> <p>r) Stahlbetonfertigteile und -halbfertigteile für den Transport lagern, montieren, sichern und abstützen</p>	10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
9	Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Mörtelklassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelklassen auswählen</li> <li>i) Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauermörtel unterscheiden und auswählen</li> <li>j) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen</li> <li>k) Außen- und Innenwände mit künstlichen Steinen unterschiedlicher Formate herstellen</li> <li>l) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten</li> </ul>	4
10	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19, § 4 Absatz 4 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen</li> <li>g) Sicherungsmaßnahmen durchführen, angrenzende Bauteile schützen und Transportwege einrichten und schützen</li> <li>h) Öffnungen in Böden, Wänden und Decken manuell und mit leichten Abbruchhämmern herstellen, Öffnungen sichern</li> <li>i) Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließen</li> <li>j) Abstützungen und Unterfangungen herstellen</li> <li>k) Bauteile, Baustoffe und Bauhilfsstoffe sowie Ein- und Anbauteile insbesondere unter statischen Gesichtspunkten rückbauen und stofflich trennen</li> <li>l) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von den Um- und Rückbaumaßnahmen umsetzen</li> <li>m) Holzbauteile unter statischen Gesichtspunkten montieren und demontieren</li> <li>n) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> <li>o) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen</li> <li>p) Werkzeuge, Maschinen und Anbaugeräte für Bohr-, Trenn- und Abbruchverfahren unterscheiden</li> <li>q) Bohr- und Trennverfahren unterscheiden</li> <li>r) Befestigungstechniken unterscheiden und anwenden</li> <li>s) horizontale Kernbohrungen durchführen</li> <li>t) Fugen mit handgeführten Maschinen schneiden</li> <li>u) Trennarbeiten mit handgeführten Sägen ausführen</li> <li>v) Trennarbeiten mit Wandsägen rechtwinklig ausführen</li> <li>w) Bohr- und Schneidschlämme entsorgen</li> <li>x) Abbruchverfahren unterscheiden</li> <li>y) Gebäude auf Abbruch- oder Rohbauzustand entkernen</li> <li>z) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen, insbesondere mit Abbruchhämmern, Spaltzylindern und Handscheren durchführen</li> <li>aa) Abbruchmaterialien trennen, sortieren, lagern und Wiederverwertung oder Entsorgung veranlassen</li> </ul>	30

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
11	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen</li> <li>e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen</li> <li>f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren</li> <li>g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	2